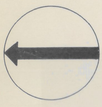
STADT WEHR

STADTTEIL ÖFLINGEN

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG "BREIT"

M. 1:500



ZEICHENERKLÄRUNG:

ALLGEMEIN

- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GEBÄUDE VOM PLANER NACHGETRAGEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENSCHICHTLINIEN 1 m HÖHENABSTAND

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MI MISCHGEBIETE
- GE GEWERBEGEBIETE
- SO SONDERGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

- 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

- Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:
- III ALS HÖCHSTGRENZE
- (III) ZWINGEND
- VG VOLLGESCHOSS GEM. § 2 (5) LBO

BAUWEISE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO

- A NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- o OFFENE BAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:
- FIRST- bzw. GEBÄUDERICHTUNG ZWINGEND
- FIRST- bzw. GEBÄUDERICHTUNG WAHLWEISE
- GEBÄUDEVERSATZ ZWINGEND

DACHFORM:
- SD SATTELDACH
- FD FLACHDACH

NUTZUNGSSCHABLONE:

NUTZUNGSART	GESCHOSSZAHL
GRUNDFLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL
BAUMASSENZAHL	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG

- FLÄCHEN GLEICHER NUTZUNG

GEMEINBEDARF
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BauGB

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SOZIALE ZWECKE

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB

- FLÄCHE FÜR ÜBERÖRTL. VERKEHRSANLAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN:
- GEHWEG, FAHRBAHN, SCHRAMMBORD – STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- P RUHENDER VERKEHR
- LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG
- BAHNANLAGEN – GELÄNDE DEUTSCHE BUNDESBAHN

ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN:
- EINFAHRT / AUSFAHRT ZWINGEND
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERSORGUNGSANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 u. Abs. 6 BauGB

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)
- SCHUTZSTREIFEN
- LEITUNGEN: § 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB
- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- V VERKEHRSGRÜN
- U ÜFERBEGLEITGRÜN
- PARKANLAGE
- ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- KISP PRIVATER KINDERSPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB

- WASSERFLÄCHEN
- WASSERSCHUTZGEBIET
- OFFENER BACHLAUF

AUFSCHÜTTUNG UND ABGRABUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 17 u. Abs. 6 BauGB

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BauGB

- LANDWIRTSCHAFT
- WALD

LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 u. Abs. 6 BauGB

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON
- BÄUMEN
- STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON
- BÄUMEN
- STRÄUCHERN
- WALDGRENZE

- SCHUTZGEBIETE

STADTERHALTUNG
§ 9 Abs. 6 BauGB

- D KULTURDENKMAL
- ABBRUCH

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR: (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. Nr. 22 BauGB)
- St STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- TGa TIEFGARAGE

- MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)
- GR GEHRECHT
- FR FAHRRECHT
- LR LEITUNGSRECHT
- MIT GEGENSEITIGEN NUTZUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE: - FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BauGB) - SCHUTZFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 u. Abs. 6 BauGB)
- AUFSCHÜTTUNG, ABGRABUNG – BÖSCHUNG AUF PRIVATGRUNDSTÜCKEN
- STUTZMAUER
- SICHTDREIECK, VON SICHTHINDERNISSEN JEDER ART - HÖHER ALS 0,8 m ÜBER FAHRBAHN - FREIZUHALTEN
- VERKEHRSFLÄCHE PLATZARTIG GESTALTET

- GRENZE RÄUML. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ABGRENZUNG VON UNTERSCHIEDLICHER ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- GEPLANTE GEBÄUDE

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS
LÖRRACH, DEN 09. 07. 1993
PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST
BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR
DIPL.-ING. H. P. GUERMANN, FREIER ARCHITEKT
7850 LÖRRACH TURMSTR. 22 TEL. 07621/23 00
GEZ. JÜ

VERFAHRENSÜBERSICHT

BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 Abs. 1 BauGB
GEMEINDERATSBESCHLUSS AM
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM
DARLEGUNG VOM BIS
ANHÖRUNG AM
WEHR, DEN
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE HAT AM 30.06.92 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
WEHR, DEN 21.04.93
BÜRGERMEISTER
STADT WEHR
i. V. Müller
Beigeordneter

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VON 15.03.93 BIS 16.04.93 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (§ 3 Abs. 2 BauGB). ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 05.03.93 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
WEHR, DEN 21.04.93
BÜRGERMEISTER
STADT WEHR
i. V. Müller
Beigeordneter

DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 BauGB DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 21.04.93 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
WEHR, DEN 21.04.93
BÜRGERMEISTER
STADT WEHR
i. V. Müller
Beigeordneter

angezeigt am 21. JUNI 1993
LANDRATSAMT WALDSHUT
LANDRATSAMT WALDSHUT

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS AM
(INKRAFTTRETUNG)

ÄNDERUNGEN IM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

NR.	DATUM	GEZ.	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE
1			
2			
3			
4			
5			
6			

ÄNDERUNGEN NACH INKRAFTTRETUNG

NR.	DATUM	GEZ.	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE	NACH § 11 BauGB	NACH § 13 BauGB	GEMEINDE
1						
2						
3						
4						
5						
6						

BEI ÄNDERUNGEN NACH § 11 SIEHE VERFAHRENSÜBERSICHT DER ÄNDERUNG